Unterstützungsangebote für schwerhörige und gehörlose Menschen-Schriftdolmetschung

Zahl: 2023-0.839.380; Amtsverfügung 8/2023

1. **Schriftdolmetschung*:***

Hierbei handelt es sich um einen Dolmetschdienst, der gesprochene Sprache in Schrift umwandelt. Die Übertragung erfolgt in Echtzeit. Hörbeeinträchtigte Menschen können „live“ mitlesen und damit möglichst aktiv am Geschehen teilnehmen.

Schriftdolmetschen ist eine simultane Verschriftlichung mündlich dargebotener Äußerungen. Als Kommunikationshilfe für schwerhörige Menschen wird das gesprochene Wort in der Regel intralingual simultan verschriftlicht.

Speziell ausgebildete Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher dolmetschen inhaltlich vollständig, je nach Anforderung wortwörtlich, zusammengefasst oder vereinfacht von der Laut- in die Schriftsprache.

Fremdsprachliche Schriftdolmetschung kann nicht gefördert werden.

Für Nutzer:innen besteht grundsätzlich Wahlfreiheit- , ob und in welchen Fällen sie Gebärdensprach- oder Schriftdolmetschung in Anspruch nehmen.

1. **Anerkannte Ausbildung:**

Förderfähig ist das Angebot von Schriftdolmetscher:innen, die einen Nachweis über die positive Absolvierung einer anerkannte Ausbildung vorweisen können.

Vergleichbare Ausbildungen, die vom Österreichischen SchriftdolmetscherInnen-Verband (ÖSDV) anerkannt sind, können vom Sozialministeriumservice anerkannt werden.

Geeignete Ausbildungen bzw. Nachweise in diesem Sinne sind:

* Zertifikatskurs „Barrierefreie Kommunikation: Schriftdolmetschen" der Universität Wien, Zentrum für Translationswissenschaft,
* Zertifizierte Schriftdolmetscher und Schriftdolmetscherinnen, die den Ausbildungsabschluss des Ausbildungslehrgangs Schriftdolmetscher:in am BFI Tirol Bildungs GmbH, nachweisen;
* Zertifizierte(r) trans.SCRIPT Schriftdolmetscher:in Diplomlehrgang in Kooperation mit dem ÖSB mit einem Ausbildungsabschluss gemäß Prüfungsordnung vom 11.04.2011,
1. **Umsetzungsvorgaben:**

**3.1. Art der Leistungserbringung:**

Schriftdolmetschungen können vorrangig durch eine/n Dolmetscher:in vor Ort oder online über eine stabile Leitung mittels spezieller Software durchgeführt werden.

Im Bedarfsfall ist auch die Möglichkeit der Dolmetschung als Team vor Ort oder in Form von Semipräsenz möglich (ein/e Schriftdolmetscher:in vor Ort, der/die Weitere online zugeschaltet).

**3.1.1. Schriftdolmetschung vor Ort:**

**Honorare:**

Für die Erbringung von Schriftdolmetschung vor Ort sind folgende zuwendungsfähige Honorarsätze vorgesehen:

• pro halbe Stunde Schriftdolmetschtätigkeit: **€ 33**,- zuzügl. USt

• pro Stunde Zeitversäumnis: **€ 31,**- zuzügl. USt

Der Begriff Zeitversäumnis umfasst die erforderlichen Wegzeiten zu und vom Ort der Schriftdolmetschung.

**Pausenregelungen:**

Schriftdolmetschkosten sind leistungsbezogen abzugelten. Sonstige Kosten sind als Zeitversäumnis anzurechnen.

Längere Pausen (z.B. Mittagspausen bei ganztägigen Veranstaltungen) sind als Zeitversäumnis zu werten.

**Reisekosten bei Dolmetschungen vor Ort:**

Vorrangig ist die Schriftdolmetschung vor Ort durch Schriftdolmetscher:innen, die in der Region des Ortes der tatsächlichen Dienstleistung tätig sind, durchzuführen.

Ersatz der Reisekosten: Grundsätzlich werden die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel ersetzt. Ist in Ausnahmefällen die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges nachweisbar notwendig oder kostengünstiger, kann eine Verrechnung des Kilometergeldes nach dem EStG erfolgen.

**3.1.2. Schriftdolmetschung- Online:**

Die Praxis hat gezeigt, dass durch den Einsatz neuer Technologien die Möglichkeit besteht, eine Schriftdolmetschung unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel auch Online durchzuführen. Insbesondere bei kurzfristigen und nicht vorhersehbaren Gesprächsterminen kann eine Schriftdolmetschung einen wesentlichen Beitrag zur Herstellung der Barrierefreiheit leisten.

Dieser Entwicklung Rechnung tragend, wird als Kostenersatz ein Honorar von € 1,10/Minute zuzügl. USt. festgelegt.

Für die Einrichtung der technischen Verbindungen kann eine Pauschale in Höhe einer

½ Stunde Zeitversäumnis anerkannt werden.

**3.1.3.Teamdolmetschung -Semipräsenz:**

Teamdolmetschen bedeutet, dass für einen Schriftdolmetschauftrag zwei oder mehr Dometscher:innen arbeiten, die sich gegenseitig unterstützen.

Bei geplanten Schriftdolmetschungen im Team ist generell vor Absolvierung das Einvernehmen mit dem Sozialministeriumservice herzustellen.

Die Entscheidung, ob bei einem Schriftdolmetschtermin die Anwesenheit (vor Ort) von zwei oder mehr Schriftdolmetscher:innen notwendig ist oder Schriftdolmetschung in Semipräsenz (ein/e Dolmetscher:in vor Ort und ein/e Dolmertscher:in Online zugeschaltet) zweckmäßig ist und gefördert werden kann, liegt bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice.

* Folgende Kriterien sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen:

Grundsätzlich ist bei einer durchgehenden Schriftdolmetschung bis 90 Minuten keine Teamdolmetschung vorgesehen. Bei einer längeren Dauer, kann die Anwesenheit eines/r zweiten Schriftdolmetscher: in genehmigt werden.

In begründeten Fällen kann eine Teamdolmetschung bzw. Semipräsenz auch bei einer kürzeren Dauer genehmigt werden. Als Entscheidungskriterium gilt u.a. die anlassbezogene Beschreibung der Umstände über die zu erwartende Intensität bzw. Qualitätsanforderung. Die Umstände der Notwendigkeit sind im Vorfeld zu begründen.

**3.2. Indexierung:**

Vorgesehen ist eine Inflationsanpassung auf Honorarsätze für Dolmetschleistungen. Eine Erhöhung erfolgt jeweils in ganzen Euro und tritt mit 1.1. des jeweiligen Jahres in Kraft, in dem durch die errechnete Inflationsrate der nächst höhere Euro-Betrag erreicht wird.

Die Anpassung des Honorarsatzes für Zeitversäumnis erfolgt in ganzen Euro zu dem Zeitpunkt, zu welchem der Honorarsatz für eine Dolmetschtätigkeit erhöht wird.

1. **Auflagen und Bedingungen:**

**4.1. Antragstellung:**

Vor der Inanspruchnahme der Leistung eines/r Schriftdolmetscher:in ist durch die hörbeeinträchtigte Person beim Sozialministeriumservice ein Förderansuchen samt Kostenvoranschlag einzubringen.

Von einer fristgerechten Antragstellung kann im Falle des Vorliegens der Notwendigkeit einer einmaligen, kurzfristigen und nicht aufschiebbaren Schriftdolmetscherfordernis abgesehen werden.

Das Ansuchen kann in einem solchen Fall samt Honorarnote nachträglich, spätestens jedoch bis sechs Monate nach der Schriftdolmetschung eingebracht werden.

**4.2. Abrechnung/Nachweiserbringung:**

Die anerkannte Förderung ist als Individualförderung grundsätzlich über die Person abzurechnen, die eine Schriftdolmetschleistung in Anspruch nimmt. Die direkte Anweisung des Förderbetrages an den/die Schriftdolmetscher:in ist mit Zustimmung der hörbeeinträchtigten Person möglich.

Zur Erbringung des Nachweises für ein behinderungsbedingte Erfordernis und eine ordnungsgemäße Verwendung eines beantragten Kostenersatzes für Schriftdolmetschung sind vorzulegen:

Nachweise (gegebenenfalls in elektronischer Form) über:

 Dolmetschung:

* Person: Vor-; Familien bzw. Nachname, Versicherungsnummer;
* Zeit und Anlassfall: Bestätigung über die Zeitdauer und den Anlassfall der Schriftdolmetschung; Bestätigung der beruflichen Notwendigkeit im Zusammenhang mit dem behinderungsbedingten Erfordernis;
* Rechnung bzw. Honorarnote
* Zahlungsnachweis (falls bereits vorhanden)

Dolmetschende Person:

* Nachweise zur elektronischen Erfassung der Stammdaten zur dolmetschleistenden Person (analog Gebärdensprachdolmetscher:innen)

Kosten für die Anschaffung geeigneter Kommunikations- und Hilfsmittel und Kosten für Vorbereitungszeiten, Storno, technisches Equipment sowie Lizenzen können im Rahmen von Förderungen für Schriftdolmetschung für hörbeeinträchtigte Personen grundsätzlich nicht anerkannt werden.

1. **Abgrenzung:**

Generell können Kosten für behinderungsbedingt anfallende Unterstützungen, die während der Schulausbildung, der Fachhochschulausbildung und des Studiums anfallen, nicht übernommen werden.

Zur Vermeidung besonderer Härten können in begründeten Fällen zusätzliche Kosten, die außerhalb der Unterrichtszeit anfallen und einen behinderungsbedingten Mehraufwand darstellen, abgegolten werden. Die Abgeltung darf ausschließlich im Rahmen eines Zuschusses zur barrierefreien Ausbildung (§ 13 Richtlinie Arbeit und Ausbildung) vorgenommen werden.

1. **Überlassung von Mitschriften:**

Generell werden Aufzeichnungen der Schriftdolmetschung unmittelbar nach dem Einsatz gelöscht. Ein Überlassen von Mitschriften und demgemäß eine Kostenübernahme durch das Sozialministeriumservice ist nicht vorgesehen.

Sollte eine Mitschrift gewünscht sein, muss diese vorab beantragt werden. In begründeten Fällen können Kosten für Mitschriften bei entsprechender Begründung nur dann übernommen werden, wenn diese berufsbedingt unbedingt erforderlich sind.

Als Richtwert für einen allfälligen Kostenersatz wird für eine redigierte Mitschrift der Stundensatz und das Stundenausmaß heranzuziehen sein, dass im Zuge der tatsächlichen Dolmetschung erforderlich war.

Stand: 01.01.2024